

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

I. Allgemeines

1) Diese Geschäftsbedingungen regeln die gesamten Rechtsbeziehungen der Vertragsschließenden. Abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von uns bestätigt sind.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsabschlüsse, auch wenn sie nicht noch einmal besonders vereinbart werden.

2) Zuwiderlaufende oder entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Abnehmers verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

3) Bei Ungültigkeit oder rechtlicher Unwirksamkeit einer oder mehrerer dieser Bedingungen wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

II. Angebote und Preise

1) Angebote und Preise sind freibleibend und für Nachbestellungen unverbindlich. Die Angaben in unseren Angeboten, Drucksachen, Zeichnungen usw. sind unverbindlich und werden in der Regel kostenlos abgegeben. Werden jedoch von uns weitere Bearbeitungen, Entwürfe, Zeichnungen und dergleichen verlangt, ohne dass es zu einer Auftragserteilung an uns kommt, so sind wir berechtigt, eine angemessene Vergütung für die Mehrarbeit zu berechnen. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Zeichnungen, Gewichts-, Verbrauchs- und Maßangaben sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Im Verstoßensfalle unterwirft sich der Besteller oder Abnehmer einer Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Wertes des vorgesehenen Auftrages, mindestens jedoch 750,- €.

2) Änderungen von Mustern in Farbe, Form, Abmessung, Material, technischen Daten und ähnlichen, im Rahmen des für den Besteller Zumutbaren, behalten wir uns vor, insbesondere, wenn die Änderungen dem technischen Fortschritt dienen.

3) Öffentliche Abgaben, rechtliche Bestimmungen, oder Baustellenverhältnisse, die bei der Kalkulation des Angebotes noch nicht berücksichtigt werden konnten und die Preise unmittelbar oder mittelbar erhöhen, gehen zu Lasten des Bestellers.

4) Alle nach Vertragsabschluss eingetretenen Kostenerhöhungen (Material-, Lohn-, Energiekosten, gesetzliche Bestimmungen usw.) berechtigen uns zur Nachbelastung.

5) Die Preise verstehen sich ab Werk oder Lager zusätzlich der gültigen MWSt., Fracht und Verpackung in Euro. Ein vereinbarter Skontoabzug gilt nur bei Barzahlung und setzt pünktliche Erfüllung aller Verpflichtungen des Bestellers, auch aus früheren Geschäften voraus. Auf Lohn-Rechnungskosten wird kein Skonto gewährt.

III. Zahlung

1) Bei einem Preis von 5.000,- € hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen, bei einem Preis ab 5.000,- € ist ein Drittel nach Erhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung, ein weiteres Drittel nach Erhalt der Mitteilung über die Lieferbereitschaft, das letzte Drittel 30 Tage nach Rechnungsdatum zu zahlen, und zwar jeweils in bar, unbeschadet des Rechts der Mängelrüge unter Ausschluss der Aufrechnung mit einer bestrittenen Gegenforderung und des Zurückbehaltensrechts. Werden die Erzeugnisse von uns montiert, sind Abschlagszahlungen bis zu einem Wert von 80% des Rechnungsbetrages vor Einbau der Erzeugnisse fällig.

2) Wechsel oder Schecks werden nur zahlungshalber nach Vereinbarung angenommen und gelten erst nach Einlösung als vollgültige Zahlung. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich aller Aufwendungen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert endgültig verfügen können.

3) Bei Zahlungsverzug oder Zielüberschreitung werden Zinsen gemäß den jeweiligen Banksätzen für kurzfristige Kredite berechnet, mindestens aber Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen europ. Zentralbank-Diskontsatz.

4) Unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit angenommen und gutgeschrieben Wechsel oder Schecks sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte sind wir auch berechtigt, dann noch ausstehende Lieferungen und/oder Leistungen gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen.

5) Können wir Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, so beträgt unser Schadenersatzanspruch mindestens 20% des vereinbarten Preises.

IV. Sicherheiten und Eigentumsvorbehalt

1) Bei unseren Lieferungen behalten wir uns, bis zur vollständigen Tilgung aller aus dem Geschäftsverkehr herührenden Verbindlichkeiten, das Eigentum an allen gelieferten Gegenständen vor (Vorbehaltsware). Eine Weiterveräußerung noch nicht bezahlter Lieferungen darf ohne Einverständnis nicht erfolgen.

2) Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Soweit die Vorbehaltsware weiterverkauft wird, tritt der Besteller oder Abnehmer schon jetzt seine Forderungen gegenüber seinem Abkäufer zur Sicherheit für alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung an uns ab. Im Falle des Einbaus als wesentlicher Bestandteil eines Grundstückes tritt unser Abnehmer oder Besteller seine Forderungen gegenüber seinem Auftraggeber bzw. dem Grundstückseigentümer schon heute in Höhe des Betrages unserer Rechnung zur Sicherheit für unsere Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung an uns ab. Wir nehmen hiermit diese vorbezeichneten Abtretungen an.

3) Der Abnehmer oder Besteller darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden, noch darf er mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren, ohne vorher unser Einverständnis dazu einzuholen. Soweit Forderungen an uns abgetreten sind, ist der Schuldner uns zu jeder Auskunft verpflichtet. Er ist bis auf jederzeitigen Widerruf zur Einziehung der Forderung ermächtigt; unsere Einziehungs-berechtigung bleibt hiervon unberührt. Er hat uns von jeder Beschlagnahme, Zwangsvollstreckung oder sonstigen, unsere Eigentumsrechte beeinträchtigenden Maßnahmen Dritter unverzüglich zu benachrichtigen.

4) Sofern die uns gegebenen Sicherheiten den Betrag unserer Forderungen um mehr als 25% übersteigen, verpflichten wir uns zur Rückübertragung in entsprechendem Umfang. Mit Erfüllung unserer Forderungen einschließlich der Nebenforderungen gehen alle Sicherheiten ohne besondere Übertragung auf unseren Abnehmer über.

5) Der Besteller oder Abnehmer hat die Kosten der Maßnahmen zur Beseitigung von Eingriffen Dritter, insbesondere die etwaigen Interventionsprozesse, zu tragen.

6) Das Unterlassen einer Anzeige hat die sofortige Fälligkeit der gesamten Restschuld zur Folge, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen.

7) Solange diese Gegenstände in unserem Eigentum stehen, hat sie der Besteller oder Abnehmer auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu pflegen, im gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten und gegen jede Gefahr ausreichend zu versichern.

8) Wird die Schuld oder Restschuld bei Fälligkeit nicht sofort bezahlt, verletzt der Besteller seine Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Verwahrung oder eine andere Verbindlichkeit aus diesem Vertrag, so sind wir zur Abwendung der Gefährdung unseres Eigentums berechtigt, die Ware in ordnungsgemäßen und gebrauchsfähigen Zustand zu versetzen und sie unter Ausschluss von Zurückbehaltungsrechten zum Zwecke der Übernahme in unmittelbarem Besitz herauszuholen.

9) Die zur Behebung der Beeinträchtigung unseres Eigentums entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

10) Wir sind berechtigt, unbeschadet der Zahlungsverpflichtungen des Bestellers, die zurückgenommenen Waren bestmöglich zu verwerfen. Der Erlös nach Abzug der Kosten wird dem Besteller auf seine Schuld gutgebracht.

V. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtsanwendung, Vertragssprache

1) Erfüllungsort für beide Teile ist Limbach-Oberfrohna.

2) Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus dem Vertrag einschließlich Streick-, Wechsel- und Urkundenverbindlichkeiten ist nach unserer Wahl ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes das Amtsgericht Chemnitz. Bei Streitigkeiten mit Auslandskunden können wir wahlweise den Schiedsspruch der Internationalen Handelskammer herbeiführen.

3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sind nicht anwendbar.

4) Bei Schriftstücken ist die deutsche Fassung verbindlich.

B. AUSFÜHRUNG DER LIEFERUNG UND LEISTUNG

I. Aufträge

1) Aufträge sowie alle telegrafischen oder telefonischen Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden und Vereinbarungen, auch wenn sie durch einen Vertreter erfolgen, bedürfen für ihre Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Erst mit der Erteilung unserer Auftragsbestätigung gilt der Auftrag als angenommen. Diese Annahme und spätere Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen.

2) Bei Erzeugnissen, die auf Bestellung gesondert gefertigt werden, gilt der Vertrag nach unserer schriftlichen Bestätigung als abgeschlossen, auch wenn über die Ausführung noch Klarstellungen erfolgen müssen, die Lieferzeit und Preis beeinflussen können.

3) Eine Änderung oder Umtausch maßgefertigter Gegenstände ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird darüber eigens eine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung geschlossen.

4) Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Unbefriedigende Kreditauskünfte und jeder Zahlungsverfall des Abnehmers oder Bestellers berechtigen uns zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Vornahme anderer Zahlungsbedingungen, insbesondere zur Erklärung der sofortigen Fälligkeit aller unserer Forderungen.

5) Die Ansprüche des Bestellers oder Abnehmers aus dem Vertrag dürfen ohne unsere Zustimmung nicht abgetreten werden.

II. Liefer-, Leistungszeiten, höhere Gewalt

1) Lieferfristen rechnen erst vom Tage nach der vollständigen Klärung aller die Bestellung betreffenden Fragen.

Eine Verpflichtung zur Erhaltung vereinbarter Fristen zur Lieferung wird nur dann übernommen, wenn kein Schadenereignis durch höhere Gewalt eintritt. Schadenereignisse sind insbesondere Naturkatastrophen, Brand, Explosion, Erkrankung und Störungen in unserem Geschäftsbetrieb oder bei unseren Lieferanten, Streiks, Nichterteilung etwa erforderlicher behördlicher Genehmigungen, neue behördliche Verordnungen, die auf Herstellung und Versand einwirken sowie ähnliche Ursachen.

Die Erklärung eines Vorlieferanten oder Unterlieferers gilt als ausreichender Beweis, dass wir ohne Verschulden an der Lieferung gehindert sind.

2) Sollten wir, aus welchen Gründen auch immer, unsere Leistung nicht im Rahmen der vereinbarten Frist erbringen können, so behalten wir uns eine angemessene Nachfrist vor, mindestens jedoch 14 Arbeitstage.

3) Die Lieferung setzt die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen des Bestellers oder Abnehmers, insbesondere die Leistung vereinbarter Vorauszahlungen voraus. Der Versand geschieht in allen Fällen auf Gefahr des Käufers. Die Wahl des Versandweges und der Versand erfolgen mangels besonderer Vereinbarungen nach unserem billigen Ermessen ohne Haftung für die getroffene Wahl und für die billigste Versandart.

4) Verzögert sich der Versand aufgrund eines Umstandes, den der Besteller oder Abnehmer zu vertreten hat, so werden ihm am 1. eines Monats nach Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstehenden Kosten, mindestens jedoch 2% des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.

5) Für die fristgemäße Lieferung durch uns bleibt ordnungsgemäße Eigenbelieferung vorbehalten.

6) Teillieferungen durch uns sind zulässig.

III. Gefahrübergang

1) Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Werkes oder des Werkes unseres Lieferanten, geht die Gefahr auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, oder wir noch andere Leistungen, wie z.B. die Versandungskosten oder Anfuhr, Aufstellung und Montage übernommen haben.

2) Verzögert sich der Versand aufgrund eines Umstandes, den der Besteller oder Abnehmer zu vertreten hat oder auf dessen Wunsch, so geht vom Tage der Versandbereitschaft ab die Gefahr auf den Besteller über, jedoch sind wir verpflichtet, auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Bestellers nach Angaben des Abnehmers oder Bestellers bei uns lagernde Ware zu versichern.

3) Beanstandungen können nur innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware berücksichtigt werden. Beschädigungen oder Verlust sind sofort bei Warenempfang bahamtlich oder auf dem Frachtrift bescheinigen zu lassen.

4) Bei Lieferungen frei Baustelle versteht sich der vereinbarte Preis stets frei LKW an befahrbarer Straße, ebenerdig angefahren. Das Abladen einschließlich Transport zur Verwendungs- oder Lagerstelle obliegt dem Besteller, der im Verwendungsfall insoweit Kosten und Gefahr des Abladens bzw. Stapelns, bzw. Einlagerns, bzw. Rücktransports zu tragen hat.

IV. Abnahmebedingungen

1) Verweigert der Besteller trotz Anzeige der Fertigstellung und auf Aufforderung zur Abnahme und Zahlung oder bleibt der Besteller mit der Zahlung bzw. Übernahme vereinbarter Akzepte oder Stellung von Sicherheiten länger als 2 Wochen im Rückstand, so behalten wir uns vor, den Besteller einmal zu mahnen oder ihm eine Nachfrist zur Abnahme von 14 Tagen zu setzen. Vertraglich vereinbarte Zahlungsziele oder Sonderkonditionen werden damit hinfällig.

2) Folgt aus einem vorbenannten Grund Rücktritt oder Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch uns, wird ein Drittel des Kaufpreises als Vertragsstrafe fällig.

3) Angeliessene Gegenstände, auch wenn sie unwesentliche Beanstandungen aufweisen, sind vom Besteller entgegenzunehmen.

V. Gewährleistung, Haftung, Mängelrüge

1) Für die von uns gelieferten Gegenstände oder Werke beträgt die Gewährleistung 6 Monate, sofern der geltend gemachte Mangel bei der Übergabe vorhanden war. Bei Schäden an Elektromotoren trifft den Besteller oder Abnehmer die Beweislast dafür, dass der Schaden nicht durch fehlerhafte Stromverhältnisse entstanden ist.

Mängel sind unverzüglich - erkennbare - innerhalb einer Frist von 5 Tagen seit Eingang der Ware am Bestimmungsort - zu rügen, andernfalls erlöschen etwaige Ansprüche.

2) Die Gewährleistung geht nach unserer Wahl auf Instandsetzungen, auf Austausch von Einzel- oder Ersatzteilen, Umtausch der Ware oder Rückvergütung des Kaufpreises.

3) Für Schäden durch natürliche Abnutzung, unsachgemäße Bedienung, nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, sowie Nichtbeachtung der Betriebsanleitung ist jede Gewährleistung oder Haftung ausgeschlossen. Gleiches gilt für Schäden infolge ungenügender Erfahrung des Bestellers oder seiner Gehilfen, mit den von uns gelieferten Gegenständen.

4) Gegenstände, für die nach unserer Wahl Ersatz geleistet worden ist, gehen auf jeden Fall in unser Eigentum über und sind auf Verlangen frachtfrei uns zuzusenden.

Die erforderlichen Eingangsserklärungen werden hiermit abgegeben, die unentgeltliche Verwahrung durch den Besteller ist vereinbart.

5) Unwesentliche Mängel haben auf die Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen keinen Einfluss. Ihre Nichtbeachtung entbindet uns von jeder Ersatzpflicht. Bei unbefriedigenden Auskünften oder Angaben über den angezeigten Mangel sind wir wieder verpflichtet nachzubessern noch Ersatz zu leisten.

6) Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzstücke haften wir im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, jedoch nur bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist.

7) Wir sind berechtigt, den gerügten Mangel selbst oder durch einen Beauftragten überprüfen und feststellen zu lassen. Zur Mängelprüfung Beauftragte sind nicht zur Anerkennung von Mängeln mit Wirkung gegen uns berechtigt.

8) Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn ohne unsere ausdrückliche Zustimmung an dem bemängelten Liefergegenstand etwas geändert oder er weiterhin in Gebrauch gehalten wird.

9) Eigengeräusche bis zu 55 Phon gelten bei Toranlagen nicht als Mangel. Für Windbelastungen bei geschlossenen Toren gilt die DIN 1055.

10) Sind Bauleistungen Gegenstand des Vertrages, so beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre, jedoch für Beschalteliste und elektronisches Zubehör (z.B. Elektroantenne, Steuerungen usw.) 6 Monate, gerechnet jeweils ab Gefahrenübergang, jedoch spätestens ab Inbetriebnahme der Anlage.

11) Für fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch Dritte oder den Besteller haften wir nicht. Bei Elektroantrieben sind Stromanschlüsse und das Anschließen der Steuerungen bauseits vorzunehmen. Die Anschlüsse haben entsprechenden Anweisungen unserer Schaltpläne zu erfolgen. Veränderungen an der Anlage, respektive Entfernen der Plomben entheben uns von jeglicher Garantieleistung oder Schadenersatzverpflichtung.

12) Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

13) Gewährleistungsansprüche erlöschen mit Ablauf eines Monats nach unserer Zurückweisung oder Nichtannahme unseres Regulierungsvorschlages, gerechnet jeweils ab dem Datum unseres Schreibens.

14) Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Schäden. Für zum Schadenersatz verpflichtende Handlungen unserer Erfüllungsgehilfen schließen wir jegliche Haftung aus.

15) Soweit eine Haftung unsererseits auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen sollte, ist dieser auf 6% des jeweiligen Liefer- oder Leistungswertes begrenzt. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche ist nach Ablauf von 6 Monaten ab jeweiligem Gefahrenübergang ausgeschlossen.

C. MONTAGE-BEDINGUNGEN (gelten in Verbindung mit unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen)

I. Festpreis-Montagen

1) Für die Montage werden entsprechend dem Lieferumfang ein oder mehrere Fachmonteure von uns gestellt. Auf Anforderung werden bauseits genügend Hilfskräfte ohne gegenseitige Berechnung beigelegt. Die Gestellung von elektrischen Schweißgeräten usw. unterliegt besonderer Vereinbarung.

2) Zu unseren Leistungen gehören nicht: das Abladen von LKW oder Waggon, der Transport aller Teile bis zur Einbaustelle, sämtliche Vergussungen, Erd-, Mauer- und Betonarbeiten einschließlich des Vergießens der Ankerlöcher, die Gestellung von Gerüsten sowie bei elektrisch betriebenen Toren die Elektro-Installation bzw. Elektroanschlüsse.

3) Etwa erforderliche Aussparungen bzw. Ankerplatten müssen nach unseren Angaben oder Zeichnungen vor Beginn der Montagearbeiten bauseits vorbereitet sein, damit die Monteure nach Eintreffen auf der Baustelle sofort mit den Einbauarbeiten beginnen können. Der Abnehmer oder Besteller hat dafür zu sorgen, dass die Montage zum vereinbarten Termin möglich ist, insbesondere alle notwendigen Vorbereitungen wie Mauer-, Putz-, Stemm- und Fußbodenarbeiten beendet sind, dass die Fußböden begebar und ausreichend belastbar sind. Im Bereich ist die Baustelle zur Zeit der Montage frei von allen Hindernissen zu halten. Etwaige Wartezeiten und Ausfallzeiten, die aus oben erwähnten Gründen oder aus sonstigen, von uns nicht zu vertretenden Gründen entstehen, werden besonders berechnet.

4) Der Montageplatz muss ausgerüstet sein mit: 380 Volt-Zuleitung mit CEE-Steckdose, gesichert mit mindestens 16 Amp., die nicht weiter als 30 m von der jeweiligen Toröffnung entfernt sein darf.

5) Der Besteller hat unser Montagepersonal gegebenenfalls über bestehende Sicherheitsvorschriften zu informieren, z.B. Vorschriften bezüglich Schweißarbeiten, Rauchverbot, Sicherheitskleidung usw. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach und entstehen Schäden beim Besteller oder bei Dritten, dann ist der Besteller zur Freistellung von diesen Schäden verpflichtet.

6) Der Besteller ist verpflichtet, eine dem Monteur von uns mitgegebene Abnahme-Bescheinigung nach beendeter Montage und Abnahme unterschrieben auszuhandigen. Teile, die aus besonderen Gründen bis zur Beendigung der Montage noch nicht fest eingebaut werden konnten, werden dem Besteller übergeben und sind in der Abnahmebescheinigung besonders zu vermerken.

7) Bei Verstoß gegen vorbenannte Bedingungen ist uns der Abnehmer zum Ersatz jedes daraus resultierenden Schadens verpflichtet.

II. Tagelohn-Montagen

Falls aus besonderen Gründen keine Festpreismontage durchgeführt werden kann und die Montagearbeiten im Tagelohn übernommen werden, gilt auch hierfür sinngemäß Abschnitt I., Punkt 1-7. Für die Berechnung von Lohn, Auslösung, Reisekosten, Frachten, Geräteverhaltung gelten die Grundsätze für die Abrechnung von Stundenlohnarbeiten im Stahlbau. Auf Wunsch des Bestellers kann vor Beginn der Montage ein Vergütungsstafel für die Reise-, Arbeits- und Wartezeiten festgelegt werden. Die Rechnungen für Tagelohnarbeiten werden nach Beendigung der Montage und bei Montage von längerer Dauer wöchentlich über die vom Besteller bescheinigten Lohnstunden mit Auslösung und Reisekosten eingereicht. Die Zahlung ist nach Rechnungserhalt in bar und ohne Abzug zu leisten.